



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Prüfstelle Winkeln

P.P. B CH-9001 St.Gallen Post CH AG

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Winkeln, Biderstrasse 6 / Postfach 445, 9015 St.Gallen

Kunde

Nicola Ricci
Fachleiter Disposition
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Prüfstelle Winkeln
Biderstrasse 6/Postfach 445
9015 St.Gallen
Info.stva@sg.ch
www.stva.sg.ch

St.Gallen, 14. März 2017

Änderung der Fahrzeugprüfungsintervalle für Lastwagen, Sattelschlepper und deren Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, die nur im Binnenverkehr fahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. November 2016 die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen (VTS) den neusten Sicherheits- und Umweltstandards angepasst.

Für Lastwagen, Sattelschlepper und Anhänger, mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, die nur im Binnenverkehr (Einsatz ausschliesslich in der Schweiz) fahren, werden die ersten beiden Nachprüfungen künftig in einem Intervall von zwei Jahren erfolgen, statt wie bisher jährlich. Es wurden die Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} und Artikel 33 Absatz 2^{bis} VTS eingeführt.

Für Fahrzeuge, die international (inkl. Fürstentum Liechtenstein) zum Einsatz kommen sowie Fahrzeuge zum berufsmässigen Personentransport, Gesellschaftswagen, Anhänger zum Personentransport und Fahrzeuge zum Transport gefährlicher Güter gemäss SDR bleibt es beim jährlichen Prüfungsintervall. (Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a VTS)

Die Verordnungsänderung tritt per 1. Juli 2017 in Kraft.

Ob die Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr zum Einsatz kommen, ist den Zulassungsstellen nicht bekannt. Daher werden betroffene Fahrzeuge gemäss Artikel 33 Absatz 2 VTS Buchstabe a und a^{bis} zur Nachprüfung aufgeboten. Werden diese international eingesetzt, liegt es in der Verantwortung des Fahrzeughalters rechtzeitig einen „Freiwilligen Prüfungstermin“ beim Strassenverkehrsamt zu vereinbaren, damit der vorgeschriebene jährliche Prüfungsintervall eingehalten wird.

Fazit:

- Wenn Sie nichts unternehmen, werden wir Ihre Fahrzeuge im Prüfintervall 2-2-1-1 anbieten. Grundsätzlich können die aufgebotenen Fahrzeuge nicht verschoben werden.
- Wenn Sie Ihre Fahrzeuge weiterhin jährlich geprüft haben möchten, müssen Sie aktiv werden.

Damit wir Ihren gewünschten Fahrzeug-Prüfungstermin möglichst optimal berücksichtigen können, melden Sie sich bitte mindestens 6 - 8 Wochen vorher bei einer unseren Prüfstellen. Unter www.stva.sg.ch finden Sie unsere Standorte.



Teilen Sie uns per Mail folgende Informationen mit:

- Kontrollschild
- Stamm-Nummer
- je nach Notwendigkeit deren Kombination (bei Anhängerzügen)

Grosskunden, welche uns bereits eine Prüfungsterminliste für das ganze Jahr 2017 zugestellt haben, bitten wir, der entsprechenden Prüfstelle umgehend mitzuteilen, welche Fahrzeuge nicht geprüft werden müssen.

Übergangsphase:

Betroffen sind nur Fahrzeuge mit einem 1. Inverkehrsetzungsdatum zwischen dem 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und mit einer durchgeführten Nachprüfung zwischen dem 1. Juli 2016 und dem 30. Juni 2017. Die Kantone einigten sich auf den Grundsatz, dass für die Festlegung des folgenden Prüfungstermins für diese Fahrzeuge bereits der zweijährige Prüfungsrhythmus angewendet werden kann.

Wir hoffen, Sie mit diesem Schreiben vollständig über die Änderung informiert zu haben und freuen uns auf eine weiterhin angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Nicola Ricci
Leiter Disposition

Neuer Verordnungstext:

Artikel 33 Absatz 2 VTS Buchstabe a:

Erstmals ein Jahr nach der ersten Inverkehrsetzung, dann jährlich:

1. Fahrzeuge zum berufsmässigen Personentransport, ausgenommen Fahrzeuge, die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d ARV 27 verwendet werden,
2. Gesellschaftswagen,
3. Anhänger zum Personentransport,
4. Fahrzeuge zum Transport gefährlicher Güter, für die gemäss SDR eine jährliche Nachprüfung erforderlich ist;

Artikel 33 Absatz 2 VTS Buchstabe a^{bis}:

Erstmals zwei Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend nach zwei Jahren, dann jährlich:

1. Lastwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h,
2. Sattelschlepper mit einem Gesamtgewicht über 3,50 t und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h,
3. Sachtransportanhänger mit einem Gesamtgewicht über 3,50 t und einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h;

Artikel 33 Absatz 2^{bis} VTS: Werden Fahrzeuge nach Absatz 2 Buchstabe a^{bis} nicht nur im Binnverkehr eingesetzt, so darf die letzte amtliche Fahrzeugprüfung nicht mehr als ein Jahr zurückliegen. Die Halter und Halterinnen müssen selbst dafür sorgen, dass die Fahrzeuge rechtzeitig nachgeprüft werden.